

Zweite Sitzung

zur Änderung der Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadt Kamen für die Stadtbücherei vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S.160) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 (Ausleihe) Absatz 1 der Benutzungsordnung und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Medien können nur gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen werden. Medien aus der Präsenzbücherei sind von der Ausleihe ausgeschlossen. Medien, die nicht im Büchereiverbund vorhanden sind, werden auf Wunsch des Nutzers gemäß der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken über den auswärtigen Leihverkehr gegen Erstattung von 2,00 Euro je tatsächlicher erfolgter Ausleihe beschafft. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Bei Angabe der Benutzernummer und entsprechender Mediennummer kann die Leihfrist verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt.

Artikel II

§ 7 (Versäumnisentgelt, Einziehung) der Benutzungsordnung und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Überschreitet ein/e Benutzer/in die Leihfrist, werden pro Medium folgende Entgelte erhoben:

bis zu 1 Woche	Erinnerung	pauschal	2,00 Euro
bis zu 2 Wochen	1. Mahnung	zusätzl. pro Medium	2,00 Euro
bis zu 3 Wochen	2. Mahnung	zusätzl. pro Medium	2,00 Euro
bis zu 4 Wochen	3. Mahnung	zusätzl. pro Medium	2,00 Euro

5 Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien auf dem Rechtsweg kostenpflichtig eingezogen. Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der/die Benutzer/in keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtsweg kostenpflichtig eingezogen.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2003 in Kraft.